

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen GoSpeech Enterprise (B2B) der Grundig Business Systems GmbH & Co. KG nachfolgend „Anbieter“ genannt

1. Vertragsgegenstand, Leistungen, Nutzungsrechte

1.1. Der Anbieter vermietet dem Kunden die im Vertrag vereinbarte Software GoSpeech Enterprise, nachfolgend GoSpeech oder Mietgegenstand genannt, für die Laufzeit dieses Vertrages.

Der Mietgegenstand wird in ausführbarer Form (als Objektprogramm) einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) zur Installation auf vom Kunden bereitgestellter oder durch ihn gemieteter IT-Infrastruktur geliefert. Die Bedienungsanleitung kann dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist.

Der Mietgegenstand wird nur für den im Vertrag vereinbarten Gebrauch vermietet und überlassen.

Beschaffenheit, Einsatzbedingungen und Systemumgebung des Mietgegenstandes ergeben sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, aus der Produktbeschreibung und der Bedienungsanleitung in dieser Reihenfolge.

1.2. Dienstleistungsumfang: Soweit nichts anderes vereinbart ist, dient der Mietgegenstand der Bereitstellung folgender Dienstleistungen:

a) Upload von Audio-/Videodateien: GoSpeech ermöglicht Benutzern das Hochladen von Audio- und Videodateien.

b) Automatische Erstellung von Transkripten/Untertiteln der Audio-/Videodateien: GoSpeech bietet eine automatische Transkriptions- und Untertitelungsfunktion für hochgeladene Audio- und Videodateien.

c) Verknüpfung des Transkripts mit dem relevanten Audio-/Videoinhalt: GoSpeech verknüpft automatisch erstellte Transkripte mit dem entsprechenden Audio- oder Videoinhalt

d) Einfache Bearbeitung des Transkripts mit unserem Online-Editor: Benutzer können Transkripte leicht über einen Online-Editor bearbeiten.

e) Export von Text, Untertitel und Videodateien: GoSpeech ermöglicht Benutzern den Export von bearbeiteten Texten, Untertiteln und Videodateien.

f) Zugriff auf Teilen-Funktionen: Benutzer haben Zugriff auf Funktionen zum Teilen von erstellten Inhalten.

1.3. Der Kunde hat, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, den Mietgegenstand eigenständig aufgrund seiner fachlichen und funktionalen Anforderungen zur Erreichung der von ihm angestrebten Ergebnisse ausgewählt. Die Leistungsdaten und sonstigen Softwarebeschreibungen stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar.

1.4. Der Anbieter liefert die Mietsache gegen gesonderte Vergütung zu dem im Vertrag angegebenen Aufstellungs- / Installationsort oder stellt diese remote zur Verfügung.

Der Anbieter übernimmt stets die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft, einschließlich Installation gegen gesonderte Berechnung. Der Vertrag enthält auch die zur Feststellung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 4 zu vereinbarende Testfälle/-abläufe.

Soweit für ein Mietsystem die Durchführung von Testfällen/-abläufen vereinbart ist, schuldet der Vermieter auch diese zu den im Vertrag festgelegten Zeitpunkten und Kriterien.

Die Verpflichtung des Anbieters zur Aufrechterhaltung der Gebrauchsfähigkeit des Mietgegenstands bezieht sich nur auf deren vertragsgemäß geschuldeten Zustand zum Zeitpunkt des vertraglich vereinbarten Mietbeginns.

Darüber hinaus gehende Leistungen wie z.B. Anpassungen, Änderungen der Software sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Dritt-Programmen, Analyse-, Planungs- und hiermit verbundene Beratungsleistungen sind gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Dies gilt auch für Veränderungen der Einsatzbedingungen oder der

Systemumgebung nach Vertragsschluss, die nicht vom Anbieter veranlasst sind.

1.5. Wenn die Installation der Mietsache in der IT-Infrastruktur des Anbieters installiert werden soll, gelten zusätzlich *AGB_GBS-Audio_Serverkapazitäten*.

1.6. Der Anbieter kann dem Kunden neue Versionen der vermieteten Software mit mindestens dem gleichen Leistungsinhalt und Leistungsumfang zur Nutzung zur Verfügung stellen. Für diese neuen Versionen gelten die bestehenden Vereinbarungen zwischen den Parteien. Der Kunde verpflichtet sich, nach einer angemessenen Zeit, die in der Regel drei Monate nicht überschreitet, nur noch diese neue Version einzusetzen, falls dies nicht unzumutbar ist.

1.7. Der Mietgegenstand darf nur durch den Kunden und nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwendet werden. Jede weitergehende Nutzung, einschließlich etwaiger Untervermietung, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Anbieters.

Der Anbieter räumt dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist, dass nicht ausschließliche Recht ein, diese bei sich während der Mietzeit für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen.

1.8. Wird im Vertrag die Fair-Use-Policy vereinbart, so ist damit die angemessene Nutzung des Mietgegenstandes in dem vertraglich vereinbarten Rahmen gemeint. Dies bezieht sich insbesondere aber nicht ausschließlich auf Teile des Mietgegenstandes, welche bei dem Anbieter zu nutzungsabhängigen Kosten führen.

1.9. Der Anbieter ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Dazu ist der Anbieter auch berechtigt, auf Verbrauchsdaten der Mietsache zuzugreifen. Der vertragsgemäße Einsatz der Leistungen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

1.10. Der Anbieter kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen und/oder den Vertrag kündigen, wenn der Kunde seine Nutzungsrechte erheblich überschreitet oder gegen Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. Der Anbieter hat dem Kunden vorher grundsätzlich eine angemessene Nachfrist zur Abhilfe zu setzen.

Der alleinige Widerruf des Nutzungsrechtes gilt nicht zugleich als Kündigung des Vertrages. Nach Widerruf hat der Kunde dem Anbieter die Einstellung der Nutzung schriftlich zu bestätigen.

Der Anspruch des Anbieters auf eine Vergütung für die über die vereinbarte Nutzung hinausgehende Nutzung bleibt unberührt.

Der Kunde hat einen Anspruch auf Wiedereinräumung des Nutzungsrechtes, nachdem er nachgewiesen hat, dass er die vertragswidrige Nutzung eingestellt und eine zukünftige vertragswidrige Nutzung unterbunden hat.

2. Abrechnung

2.1. Der Mietgegenstand kann aus den folgenden unterschiedlichen Komponenten bestehen.

a) Einem Basispreis, welcher die generelle Softwarebereitstellung für eine Installation On Premises, Updates und Support (es gelten hierfür die *Ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen PRODUKTPFLEGE (B2B)*) abdeckt.

b) Einer Nutzungskomponente, die nach Verbrauch abgerechnet wird. Die Abrechnungseinheit (z.Bsp. nach Minute, Stunden, Token, etc.) ist im Vertrag vereinbart. Die Nutzungskomponente kann zusätzlich mit einem festen Nutzungskontingent für eine im Vertrag definierte Menge und Laufzeit verbunden sein. Die nicht genutzte Menge der Kontingente verfällt am Ende der vereinbarten Laufzeit.

c) Servicekomponenten, die über den im Support definierten Leistungsumfang hinausgehen. Dies können z.B. Installationen (auch von Updates o. Upgrades), Schulungen, Consulting, o.ä. sein.

2.2. Die Verbrauchsdaten müssen zu vertraglich vereinbarten Abrechnungsintervallen an den Anbieter gemeldet werden. Dazu werden die Verbrauchsdaten (z.B. als Datei) über eine SMTP-Verbindung ausschließlich zu Abrechnungszwecken an den Anbieter übertragen.

Falls der Kunde keine Internetverbindung zur Verfügung stellen darf, muss die Übertragung der Verbrauchsdaten vom Kunden monatlich bis zum achten eines Kalendermonats an accounting@gospeech.com selbstständig durchgeführt werden.

Der Anbieter ist berechtigt, die Verbrauchsdaten beim Lizenznehmer auf eigene Kosten durch Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Hat der Kunde die Verbrauchsdaten nicht korrekt gemeldet, trägt dieser die Kosten der Überprüfung. Für die Nachzahlung der nicht gemeldeten Nutzungsgebühren (Mietzins) gemäß 2.1 b) werden die vertraglich vereinbarten Nutzungsgebühren (Mietzins) zzgl. 20% Säumnisaufschlag berechnet.

3. Mietzins

3.1. Der Mietzins umfasst die Vergütung für die Überlassung des Mietgegenstands und deren Aufrechterhaltung in vertragsgemäßigem Zustand gemäß Ziffer 2. Weitergehende Leistungen sind gesondert zu vergüten.

3.2. Der Mietzins ist, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, monatlich im Voraus bis spätestens zum fünften Werktag eines jeden Kalendermonats frei Zahlstelle ohne Abzug zu zahlen

Die Verpflichtung zur Mietzahlung beginnt mit der Bestätigung der Betriebsbereitschaft gemäß Ziffer 4 oder mit der produktiven Nutzung des Mietsystems durch den Kunden, wobei der frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Beginnt die Mietzahlung während eines Monats, wird jeder Tag mit 1/30 des monatlichen Mietzinses berechnet.

3.3. Der Anbieter behält sich vor, den Mietzins der gemäß Ziffer 2 genannten Komponenten erstmals nach Ablauf von 12 Monaten und höchstens einmal im Jahr mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende zu erhöhen, soweit sich seine für die Erhaltung des Mietgegenstands anfallenden Energie- Personalkosten oder anderen Beschaffungskosten erhöht haben. Sobald sich die jährliche Vergütung um mehr als 5 % erhöht, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von sechs Wochen nach Zugang des Mietzins erhöhungsverlangens den Vertrag außerordentlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung zu kündigen. Bei einer Reduzierung der entsprechenden Kosten kann der Kunde ebenfalls erstmals nach Ablauf von 12 Monaten eine entsprechende Herabsetzung des Mietzinses verlangen.

3.4. Der Anbieter kann zusätzliche Vergütung seines Aufwandes verlangen, soweit:

a) Insbesondere eine gemeldete Störung im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Mietgegenstands in nicht freigegebener Umgebung, einer nicht ordnungsgemäß betriebsbereiten Systemumgebung oder mit durch den Kunden oder Dritten vorgenommenen Veränderungen des Mietgegenstands steht,

b) Eine über die angemessene Nutzung gem. Ziffer 1.6 hinausgehende Nutzung des Mietgegenstandes erfolgt

c) Zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe insbesondere Ziffer 3) anfällt.

d) Ein Update durch den Anbieter in das System eingespielt werden soll
Soweit der Anbieter berechtigt ist, eine über den Mietzins hinausgehende Vergütung seines Aufwands zu verlangen, wird diese, sofern zwischen den Vertragspartnern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den bei Erbringung jeweils gültigen Abrechnungsschritten und Listenpreisen des Anbieters für Stunden, Tages- und Spesensätze oder Nutzungskosten abgerechnet.

4. Pflichten des Kunden

4.1. Der Kunde wird den Anbieter schriftlich über beabsichtigte Änderungen der jeweils vereinbarten Einsatzbedingungen oder Systemumgebung unterrichten.

Erhöht sich der Aufwand des Anbieters wegen einer Störung, die aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammt (z.B. inkorrekt Neustart des Systems, Änderung IP's oder Netzwerk), kann der Anbieter eine Vergütung des daraus resultierenden nachgewiesenen Mehraufwandes verlangen. Es gilt Ziffer 3.4.

4.2. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Er wird den ordnungsgemäßen Einsatz und die sachgerechte Bedienung durch ausreichend qualifiziertes Personal sicherstellen.

Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege-, und Gebrauchsanweisungen des Anbieters, insbesondere in der überlassenen Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und Installationsanleitung enthaltene Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen.

Kennzeichnungen (auch innerhalb der Software), insbesondere Schilder, Seriennummern, Aufschriften, Urheberrechtsvermerke, Marken oder Ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.

4.3. Der Kunde gestattet den Mitarbeitern und Beauftragten des Anbieters nach Vorankündigung innerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Anbieters für Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten freien Zugang zu dem Mietgegenstand (ggf. remote), soweit keine berechtigten Sicherheitsinteressen des Kunden entgegenstehen.

5. Feststellung der Betriebsbereitschaft des Mietsystems

5.1. Anbieter und Kunde werden nach Übergabe des Mietsystems gemeinsam dessen vertragsgemäße Betriebsbereitschaft feststellen. Dazu werden sich Anbieter und Kunde ggf. anhand im Vertrag vereinbarter Testfälle/-abläufe (siehe Ziffer 1.3) davon überzeugen, dass dieses Mietsystem vertragsgemäß ist.

Soweit die Betriebsbereitschaft vorliegt, wird der Kunde dies auf einem entsprechenden Formular des Anbieters bestätigen.

6. Sachmängel

6.1. Der Anbieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten.

6.2. Es kann bei Updates (Softwareaktualisierungen) oder Upgrades (neuen Softwareausgaben), die zum vertragsgemäßen Gebrauch dienen, aus entwicklungs-technischen Gründen nicht garantiert werden, dass Daten aus dem alten Programmstand in den neuen Programmstand automatisch oder überhaupt übernommen werden können. In diesem Falle besteht weder ein Anspruch auf die Übertragung der Daten auf das erneuerte System noch ein eventuelle Ersatzvornahme- oder Schadensersatzanspruch.

Weiterhin ist der Anbieter nicht für Updates oder Upgrades der zu Grunde liegenden Systemsoftware verantwortlich. Auch nicht, wenn diese für die Verwendung der neuen Versionen im Rahmen der Störungsbeseitigung erforderlich sein sollten; hierzu zählen u. a. die Betriebssysteme des Fileservers und der Arbeitsplätze, die grafische Benutzerschnittstelle (Windows), die Textverarbeitung (Word) und weiterer, nicht in diesem Vertrag ausdrücklich definierter Software.

Weiterhin ist eine stabile Internetvoraussetzung, die der Nutzer eigenverantwortlich sicherstellen muss, damit eine Nutzung (insbesondere Wartung und Abrechnung) möglich ist. Eine Haftung mangels stabiler Internetvoraussetzung ist somit nicht möglich.

6.3. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen

Mängeln des Mietgegenstands. Ebenso sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, soweit die Abweichung von der vertragsgemäßen Beschaffenheit auf unsachgemäßer Nutzung oder der Verwendung des Mietgegenstands unter nicht vereinbarten Einsatzbedingungen oder in einer nicht vereinbarten Systemumgebung beruht. Gleiches gilt für Abweichungen aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die vertraglich nicht vorausgesetzt sind.

6.4. Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters nach § 536a Absatz 1 BGB wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden waren, ist ausgeschlossen.

6.5. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 2.5 der AGB des Anbieters. Der Kunde wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, die entsprechenden Formulare und Verfahren des Anbieters nutzen. Es gilt auch hier die Schriftform. Der Kunde hat den Anbieter auch im Übrigen, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln angemessen zu unterstützen.

6.6. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der Geschäftszeiten des Anbieters. Dem Anbieter ist ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann der Anbieter den Mietgegenstand oder einzelne Komponenten des Mietgegenstands zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen. Der Kunde wird seine Zustimmung hierzu nicht unbillig verweigern.

6.7. Eine Kündigung durch den Kunden gemäß § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder diese aus anderen Gründen für den Kunden unzumutbar ist.

6.8. Die Rechte des Kunden aus Mangelgewährleistung sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne vorherige Zustimmung des Anbieters Änderungen an dem Mietgegenstand vornimmt oder vornehmen lässt, außer der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbare Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, soweit der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen des Selbstvornahmerechts gemäß § 536a Absatz 2 BGB, berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

6.9. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Soweit das Gesetz bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit längere Fristen vorschreibt, bleiben diese unberührt. Die gesetzliche Frist des § 548 BGB für Ersatzansprüche des Anbieters wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache oder des Mietsystems bleibt unberührt.

6.10. Für Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gilt ergänzend Ziffer 6 der AGB des Anbieters.

7. Vertragslaufzeit und Ende des Mietverhältnisses

7.1. Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem im Vertrag bezeichneten Datum zunächst für die Dauer der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Während dieser Mindestlaufzeit ist eine vorzeitige ordentliche Kündigung beidseitig ausgeschlossen.

7.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit. Geschieht dies nicht, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungszeitraums ordentlich gekündigt wurde. § 545 BGB findet keine Anwendung.

7.3. Das Kündigungsrecht des Kunden nach Ziffer 2.3 und nach Ziffer 6.6 sowie das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

7.4. Jede Kündigungserklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

8. Rückgabe des Mietgegenstands

8.1. Bei Beendigung des Vertrages hat der Kunde den Mietgegenstand vollständig zurückzugeben, d.h. von seiner IT-Infrastruktur zu löschen. Erstellte Kopien und Downloads sind ebenfalls vollständig und endgültig zu löschen oder zu vernichten.

8.2. Die vollständige Rückgabe und Löschung oder Vernichtung nach Ziffer 8.1 sind dem Anbieter auf dessen Verlangen schriftlich zu bestätigen.

8.3. Der Kunde trägt die Kosten für die De-Installation des Mietgegenstands.

9. Rückerstattung

9.1. Um sicherzustellen, dass unsere Kunden mit unserem Produkt und seiner Qualität vertraut sind, bieten wir einen kostenfreien Test unserer Software für automatische Transkription / Untertitel an. Wir bieten daher keine Rückerstattungen an, die auf der Zufriedenheit mit der Qualität des Endprodukts beruhen. Im Falle eines technischen Fehlers (Sachmangel) gilt Ziffer 6.

10. Datenschutz

10.1. Soweit der Anbieter auf personenbezogene Daten des Kunden oder aus dessen Bereich zugreifen kann, wird er ausschließlich als Auftragsverarbeiter tätig. Hierzu ist ein separater *Vertrag zur Auftragsverarbeitung (AVV)* zu schließen.

11. Sonstiges

11.1. Der Anbieter kann die Leistung durch Dritte erbringen.

11.2. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters.